



An das
Bundeskanzleramt V
Verfassungsdienst

per Email: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. Juni 2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und **ersucht, in Zukunft von Begutachtungsentwürfen des Verfassungsdienstes informiert zu werden.**

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf bezüglich des EGVG folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Das EGVG ist eine der wenigen verwaltungsstrafrechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Diskriminierung. Deshalb **begrüßt der Klagsverband den vorliegenden Entwurf grundsätzlich**, da er potenziell bestehende Lücken beim Vorgehen gegen Cyber Hate schließt.

Während das Ziel des Entwurfs sinnvoll ist, bestehen im Detail Bedenken gegen

- die Verwendung des Begriffs „Rasse“,
- die fehlende Erweiterung der Diskriminierungsgründe und
- die überschießenden Publizitätserfordernisse.

Neben dem Gesetzeswortlaut sollten auch die Erläuterungen substantiell überarbeitet werden.

Diese Punkte werden im Folgenden im Detail ausgeführt.



2. Der Begriff „Rasse“

Der vorgeschlagene Art. III Abs. 1 Z 5 bezieht sich hinsichtlich der Diskriminierungsgründe auf Art. III Abs. 1 Z 3. Dieser sieht als einen der Diskriminierungsgründe „Rasse“ vor.

Der Begriff „Rasse“ beruht auf der überholten Vorstellung, dass es mehrere menschliche Rassen gäbe. Dazu kommt noch, dass die deutsche Wortgeschichte von „Rasse“ untrennbar mit dem „wissenschaftlichen Rassismus“ des 19. und 20. Jahrhunderts und dem Nationalsozialismus verbunden ist. Der Begriff hat seine Wurzeln in der Annahme, dass Menschen unveränderbar sind. Im Englischen und Französischen ist die Bedeutung des Begriffs z.B. weit aus flexibler.

Auch international wird das Konzept verschiedener menschlicher Rassen abgelehnt – hingewiesen sei besonders auf die Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile der Generalkonferenz der UNESCO vom 22. November 1978¹.

Im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) wurden die Begriffe „Rasse und ethnische Herkunft“, die körperliche (Rasse) und kulturelle (ethnische Zugehörigkeit) Merkmale umfassen sollen, erfolgreich durch „ethnische Zugehörigkeit“ ersetzt.

Der Klagsverband regt daher an, den Begriff „Rasse“ im Sinn der sprachlichen Sensibilität und der Einheitlichkeit des österreichischen Rechts durch „ethnische Zugehörigkeit“ zu ersetzen.

3. Erweiterung der Diskriminierungsgründe notwendig!

3.1 Die Erläuterungen zu Z 3 (Art. III Abs. 1 Z 5 EGVG) und Z 4 (Art. III Abs. 1 erster Satz EGVG) verweisen auf den Straftatbestand des § 283 Abs. 4 StGB, der die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Hass- und Gewaltpropaganda unter Strafe stellt.

Weiters heißt es in den genannten Erläuterungen:

„Die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda soll hingegen verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden.“

§ 283 Abs. 4 StGB verweist allerdings auf die Tatbestände des § 283 Abs. 1 StGB, die weit über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hinausgehen.

§ 283 Abs. 1 StGB lautet:

„ (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

¹ <http://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklarungen/erklarung-rassist-vorurteile.html>
(22.05.2017)



1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,
2. ...
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Diese Formulierung

- umfasst – wenn auch sprachlich teilweise nicht geglückt – alle Diskriminierungsgründe des Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsrechts und erfasst damit mehr Diskriminierungsgründe als Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, auf den der Entwurf des neuen Z 5 verweist, und
- macht klar, dass der Aufruf zu Gewalt wegen des Vorhandenseins oder Fehlens der genannten Merkmale strafbar ist.

Viele Untersuchungen haben ergeben², dass besonders LGBTI-Personen, Muslim_innen und Frauen von Hate Speech im Netz betroffen sind. Die Ausweitung des rechtlichen Schutzes für besonders betroffene Personen ist daher ein Gebot der Stunde.

Im Sinn des Gleichbehandlungsgebots wird daher angeregt, alle sieben Diskriminierungsgründe (wenn auch sprachlich angemessen – siehe 3.2 und 3.3) anzuführen.

3.2 Sprachlich sollte – entgegen der Textierung des § 283 Abs. 1 StGB statt von „sexueller Ausrichtung“ von „**sexueller Orientierung**“ gesprochen werden. Dieser Begriff hat sich auch im österreichischen (Antidiskriminierungs- und Gleichstellungs-)Recht durchgesetzt. Inzwischen haben sich alle Landes- und der Bundesgesetzgeber für die Verwendung des Terminus

² Siehe etwa: https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Gewalt_im_Netz/ (30.05.2017)



„sexuelle Orientierung“ entschieden³. Diese Bezeichnung ist auch in den Communities sowie im wissenschaftlichen Diskurs gebräuchlich⁴. „Sexuelle Orientierung“ wird allgemein als „heterosexuell, homosexuell und bisexuell“ definiert und verstanden. „Sexuelle Ausrichtung“ könnte dagegen – ähnlich wie „sexuelle Neigungen“ oder „sexuelle Präferenzen“ - als Bezeichnung für alle möglichen sexuellen Spielarten missverstanden werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Gesetzesbegriffe und zur Verhinderung von Missverständnissen wird **angeregt, den Begriff „sexuelle Orientierung“ zu verwenden.**

3.3 Der Klagsverband regt daher an, die Gründe im Art III Abs. 1 Z 3 folgendermaßen zu fassen:

„4. eine/n andere/n nach den vorhandenen oder fehlenden Gründen des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert oder ihn/sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,“.

4. Publizitätserfordernis senken!

Der Entwurf sieht vor, dass die Befürwortung, Förderung und Aufstachelung von Diskriminierung aufgrund der im Art. III Abs. 1 Z 3 genannten Gründe strafbar ist, wenn die entsprechenden Materialien einer breiten Öffentlichkeit (also zumindest etwa 150 Personen) zugänglich werden. Da der Entwurf vor allem auf Cyber Hate abzielt, muss klargestellt werden, dass jegliche Verbreitung im Internet oder per E-Mail wegen der leichten Verbreitung an eine breite Öffentlichkeit – die im Einzelfall nur schwer nachweisbar ist - gleichgestellt wird.

Es sollte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass bei Verbreitung über Internet-technologien immer angenommen wird, dass eine breite Öffentlichkeit erreicht wird!

Der Klagsverband daher regt an, den Entwurf der Z 5 wie folgt zu ergänzen:

„5. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit, **im Internet oder per E-Mail** zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht“.

³ Siehe die Gesetzestexte auf <http://www.klagsverband.at/recht.php> (30.05.2017)

⁴ Im einschlägigen Standardwerk Ernest Bornemann (1978), Lexikon der Liebe – Materialien zur Sexualwissenschaft, findet sich „sexuelle Orientierung“, nicht aber „sexuelle Ausrichtung“.



5. Effektivität der Verwaltungsstrafe sicherstellen!

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Bericht 2015⁵ auf den Seiten 44-55 festgestellt, dass Anzeigen nach Art. III Abs. 1 Z 3 auffällig häufig zurückgelegt werden. Die tatsächlich verhängten Strafen liegen meist weit unter der Höchststrafe von 1.090 Euro und sind daher nicht abschreckend im Sinn der Richtlinien 2000/43/EG (Art. 15) und 2004/113/EG (Art 14).

Der Klagsverband regt daher an, durch angemessene Mittel (Erlässe, Schulungen) auf die Verhängung von abschreckenden Verwaltungsstrafen hinzuwirken, die Verwaltungspraxis regelmäßig zu evaluieren und allenfalls entsprechende legislative Schritte zu setzen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

⁵ <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7kulq/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf> (30.05.2017)